

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR  
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG  
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
[poststelle@sms.sachsen.de](mailto:poststelle@sms.sachsen.de)

### Entwurf des Sächsischen Krankenhausgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6  
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes  
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

#### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	jährlich 119,5 Mio. Euro keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierte einmalige und jährliche Belastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat  davon Kommunen  davon Sonstige	nicht quantifizierte einmalige und jährliche Belastungen  nicht quantifizierte einmalige und jährliche Belastungen  nicht quantifizierte jährliche Belastungen
Weitere Wirkungen	indirekte Folgewirkungen auf das System der gesetzlichen Krankenversicherung

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
25. April 2022

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1030/176/94-NKR

Dresden,  
11. Mai 2022



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz und für Demokratie,  
Europa und Gleichstellung  
Hansastraße 4  
01097 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
ÖPNV und Fernverkehr  
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie  
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch  
senden wir Ihnen diese Hinweise auch  
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch  
signierte sowie verschlüsselte  
elektronische Nachrichten; nähere  
Informationen zur elektronischen  
Kommunikation mit dem Sächsischen  
Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung  
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands auch zu den im Entwurf nicht berücksichtigten Punkten gebeten.

Im Übrigen stellt der Sächsische Normenkontrollrat fest, dass die fehlende Quantifizierung der Auswirkungen der zahlreichen Gesetzesänderungen auf den Erfüllungsaufwand offensichtlich darauf beruht, dass insoweit keinerlei Datengrundlage erhoben wurde. Im Gegensatz dazu werden die Haushaltsauswirkungen dargestellt.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Das Sächsische Krankenhausgesetz soll umfassend novelliert werden. Unter anderem wird die Zusammenarbeit der Leistungserbringer stärker in den Vordergrund gerückt, sogenannte Regionalkonferenzen ermöglicht und in die Krankenhausplanung einbezogen sowie Modellvorhaben von Krankenhausträgern gefördert.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen.

Für Krankenhäuser in privater Trägerschaft (Wirtschaft) entsteht ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand durch die Durchführung sogenannter Regionalkonferenzen. Darüber hinaus ist die Pflicht, schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zu schließen (§ 3 Absatz 3 des Entwurfes), mit Erfüllungsaufwand verbunden. Die Regelung zu der Stelle zur Entgegennahme und Bearbeitung von Mängelanzeigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann dazu beitragen, dass unerwünschte Ereignisse im Rahmen der Diagnose und Behandlung von Erkrankungen vermieden und damit Kosten eingespart werden können.

Die Durchführung von Regionalkonferenzen kann auch zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Der Grad des Erfüllungsaufwandes ist dabei abhängig von der Anzahl der Regionalkonferenzen, der Intensität der Beratungen sowie der Anzahl der Teilnehmenden und kann daher nicht näher beziffert werden.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Laut dem Kostenblatt des Ressorts kommt es zu jährlichen Haushaltsausgaben in Höhe von 119,5 Mio. Euro, welche bereits im Haushalt und der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

### **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

#### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

#### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Betroffen sind insbesondere die Krankenhäuser in privater Trägerschaft.

Gemäß § 3 Abs. 3 besteht für die Krankenhäuser künftig die Pflicht, schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Leistungserbringern zu schließen. Hierdurch entsteht nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand. Die Sächsische Krankenhausgesellschaft sieht darin überflüssige Bürokratie. Zwischen Krankenhäusern und Leistungserbringern finden bereits derzeit Kooperationen in vielfachen Formen statt, ohne schriftliche Ausgestaltung.

Neu eingeführt werden sogenannte Regionalkonferenzen in § 8. Diese erarbeiten auf Empfehlung des Krankenhausplanungsausschusses regionale Entwicklungsstrategien

in Bezug auf konkrete planerische Schwerpunkte. Darüber hinaus können sie Vorschläge für die Krankenhausplanung insbesondere im Vorfeld der Aufstellung oder Fortschreibung des Krankenhausplanes unterbreiten. Den Regionalkonferenzen gehören unter anderem die Träger der Krankenhäuser, der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie weitere regionale Vertreterinnen oder Vertreter des Sozial- und Gesundheitswesens oder des Rettungsdienstes an; diesen entsteht Erfüllungsaufwand für die Mitarbeit.

In § 9 Absatz 2 werden die Kriterien näher ausgeführt, die in die Auswahlentscheidung und die Entscheidung, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Freistaates am besten gerecht wird, einfließen können. Die zusätzlich aufgenommenen Kriterien können im Rahmen der Auswahlentscheidungen Berücksichtigung finden. Die Erfüllung dieser Kriterien verursacht Erfüllungsaufwand.

Gemäß § 19 kann das zuständige Staatsministerium zeitlich begrenzte Modellvorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen fördern. Mit dieser Neuregelung soll eine Rechtsgrundlage für besondere Vorhaben der Krankenhausträger geschaffen werden, die bisher von der Regelfinanzierung noch nicht umfasst sind. Für diese Modellvorhaben entsteht Erfüllungsaufwand.

Künftig hat jedes Krankenhaus bei Kindern und Jugendlichen, den größtmöglichen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu gewähren (§ 25 Absatz 4). Hierdurch entsteht Erfüllungsaufwand.

Neu ist die Regelung in § 25 Absatz 5 Nummer 2. Demnach hat das Krankenhaus eine Stelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzuhalten, die sich auf etwaige Mängel in der Patientenversorgung beziehen. Nach Satz 2 ist auf der Internetseite des jeweiligen Krankenhauses oder in vergleichbarer Weise auf die Stelle hinzuweisen. Nach Satz 3 ist die Stelle der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Auch insofern entsteht Erfüllungsaufwand.

Für den Sozialdienst in den Krankenhäusern werden auch nach Auffassung von ver.di in § 26 neue Qualifikationsanforderungen an die Beschäftigten gemacht, welche zu einem Erfüllungsaufwand führen.

§ 31 Absatz 3 wurde laut Gesetzesbegründung um die Pflicht der Krankenhäuser zur Vorlage von Unterlagen an die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt. Hierdurch entsteht Erfüllungsaufwand.

Für die in § 34 vorgeschriebene Evaluation entsteht ein einmaliger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand.

Auf Nachfrage erklärt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dass es keine inhaltlichen Änderungen bei der Einzelförderung gibt. In die Pauschalförderung soll die Digital-Pauschale, welche bisher nach der Richtlinie eHealthSax gefördert wird, als Zuschlag integriert werden. Das führt sowohl bei den Krankenhäusern als auch bei der Bewilligungsbehörde zu weniger Erfüllungsaufwand. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Änderung des Programms bei der SAB ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

### 2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

#### 2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Betroffen sind insbesondere die Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates sowie die Universitätskliniken.

Gemäß § 3 Abs. 3 besteht für die Krankenhäuser künftig die Pflicht, schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Leistungserbringern zu schließen. Hierdurch entsteht nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand. Die Sächsische Krankenhausgesellschaft sieht darin überflüssige Bürokratie. Zwischen Krankenhäusern und Leistungserbringern finden bereits derzeit Kooperationen in vielfachen Formen statt, ohne schriftliche Ausgestaltung.

Neu eingeführt werden sogenannte Regionalkonferenzen in § 8. Diese erarbeiten auf Empfehlung des Krankenhausplanungsausschusses regionale Entwicklungsstrategien in Bezug auf konkrete planerische Schwerpunkte. Darüber hinaus können sie Vorschläge für die Krankenhausplanung insbesondere im Vorfeld der Aufstellung oder Fortschreibung des Krankenhausplanes unterbreiten. Den Regionalkonferenzen gehören als Mitglieder die Träger der Krankenhäuser und das zuständige Staatsministerium an; diesen entsteht Erfüllungsaufwand für die Mitarbeit.

In § 9 Absatz 2 werden die Kriterien näher ausgeführt, die in die Auswahlentscheidung und die Entscheidung, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Freistaates am besten gerecht wird, einfließen können. Die zusätzlich aufgenommenen Kriterien können im Rahmen der Auswahlentscheidungen Berücksichtigung finden. Die Erfüllung dieser Kriterien verursacht Erfüllungsaufwand.

Gemäß § 9 Absatz 6 haben Rechtsbehelfe gegen den Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan keine aufschiebende Wirkung. Dies führt zu einer Aufwandsminderung, da bislang die Anordnung des sofortigen Vollzuges seitens des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gesondert zu erfolgen hatte.

Gemäß § 19 kann das zuständige Staatsministerium zeitlich begrenzte Modellvorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen fördern. Mit dieser Neuregelung soll eine Rechtsgrundlage für besondere Vorhaben der Krankenhausträger geschaffen werden, die bisher von der Regelfinanzierung noch nicht umfasst sind. Für diese Modellvorhaben entsteht Erfüllungsaufwand.

Künftig hat jedes Krankenhaus bei Kindern und Jugendlichen, den größtmöglichen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu gewähren (§ 25 Absatz 4). Hierdurch entsteht Erfüllungsaufwand.

Neu ist zudem die Regelung in § 25 Absatz 5 Nummer 2. Demnach hat das Krankenhaus eine Stelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen von Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern vorzuhalten, die sich auf etwaige Mängel in der Patientenversorgung beziehen. Nach Satz 2 ist auf der Internetseite des jeweiligen Krankenhauses oder in vergleichbarer Weise auf die Stelle hinzuweisen. Nach Satz 3 ist die Stelle der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Auch insofern entsteht Erfüllungsaufwand.

Für den Sozialdienst in den Krankenhäusern werden auch nach Auffassung von ver.di in § 26 neue Qualifikationsanforderungen an die Beschäftigten gemacht, welche zu einem Erfüllungsaufwand führen.

Für die in § 34 vorgeschriebene Evaluation entsteht ein einmaliger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand.

Auf Nachfrage erklärt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dass es keine inhaltlichen Änderungen bei der Einzelförderung gibt. In die Pauschalförderung soll die Digital-Pauschale, welche bisher nach der Richtlinie eHealthSax gefördert wird, als Zuschlag integriert werden. Das führt sowohl bei den Krankenhäusern als auch bei der Bewilligungsbehörde zu weniger Erfüllungsaufwand. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Änderung des Programms bei der SAB ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

#### 2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Betroffen sind insbesondere die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.

Gemäß § 3 Abs. 3 besteht für die Krankenhäuser künftig die Pflicht, schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Leistungserbringern zu schließen. Hierdurch entsteht nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand. Die Sächsische Krankenhausgesellschaft sieht darin überflüssige Bürokratie. Zwischen Krankenhäusern und Leistungserbringern finden bereits derzeit Kooperationen in vielfachen Formen statt, ohne schriftliche Ausgestaltung.

Neu eingeführt werden sogenannte Regionalkonferenzen in § 8. Diese erarbeiten auf Empfehlung des Krankenhausplanungsausschusses regionale Entwicklungsstrategien in Bezug auf konkrete planerische Schwerpunkte. Darüber hinaus können sie Vorschläge

für die Krankenhausplanung insbesondere im Vorfeld der Aufstellung oder Fortschreibung des Krankenhausplanes unterbreiten. Den Regionalkonferenzen gehören als Mitglieder die Landkreise und Kreisfreien Städte, die Träger der Krankenhäuser und die kommunalen Spitzenverbände an; diesen entsteht Erfüllungsaufwand für die Mitarbeit.

In § 9 Absatz 2 werden die Kriterien näher ausgeführt, die in die Auswahlentscheidung und die Entscheidung, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Freistaates am besten gerecht wird, einfließen können. Die zusätzlich aufgenommenen Kriterien können im Rahmen der Auswahlentscheidungen Berücksichtigung finden. Die Erfüllung dieser Kriterien verursacht Erfüllungsaufwand.

Gemäß § 19 kann das zuständige Staatsministerium zeitlich begrenzte Modellvorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen fördern. Mit dieser Neuregelung soll eine Rechtsgrundlage für besondere Vorhaben der Krankenhausträger geschaffen werden, die bisher von der Regelfinanzierung noch nicht umfasst sind. Für diese Modellvorhaben entsteht Erfüllungsaufwand.

Künftig hat jedes Krankenhaus bei Kindern und Jugendlichen, den größtmöglichen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu gewähren (§ 25 Absatz 4). Hierdurch entsteht Erfüllungsaufwand.

Neu ist zudem die Regelung in § 25 Absatz 5 Nummer 2. Demnach hat das Krankenhaus eine Stelle für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzuhalten, die sich auf etwaige Mängel in der Patientenversorgung beziehen. Nach Satz 2 ist auf der Internetseite des jeweiligen Krankenhauses oder in vergleichbarer Weise auf die Stelle hinzuweisen. Nach Satz 3 ist die Stelle der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Auch insofern entsteht Erfüllungsaufwand.

Für den Sozialdienst in den Krankenhäusern werden auch nach Auffassung von ver.di in § 26 neue Qualifikationsanforderungen an die Beschäftigten gemacht, welche zu einem Erfüllungsaufwand führen.

§ 31 Absatz 3 wurde laut Gesetzesbegründung um die Pflicht der Krankenhäuser zur Vorlage von Unterlagen an die zuständige Aufsichtsbehörde ergänzt. Hierdurch entsteht Erfüllungsaufwand.

Für die in § 34 vorgeschriebene Evaluation entsteht ein einmaliger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand.

Auf Nachfrage erklärt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dass es keine inhaltlichen Änderungen bei der Einzelförderung gibt. In die Pauschalförderung soll die Digital-Pauschale, welche bisher nach der Richtlinie eHealthSax gefördert wird, als Zuschlag integriert werden. Das führt sowohl bei den Krankenhäusern als auch bei der Bewilligungsbehörde zu weniger Erfüllungsaufwand. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Änderung des Programms bei der SAB ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

#### 2.4.3.3. Sonstige

Neu eingeführt werden sogenannte Regionalkonferenzen in § 8. Diese erarbeiten auf Empfehlung des Krankenhausplanungsausschusses regionale Entwicklungsstrategien in Bezug auf konkrete planerische Schwerpunkte. Darüber hinaus können sie Vorschläge für die Krankenhausplanung insbesondere im Vorfeld der Aufstellung oder Fortschreibung des Krankenhausplanes unterbreiten. Den Regionalkonferenzen gehören unter anderem die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen, der Verband der Ersatzkassen in Sachsen, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, die Krankenhausgesellschaft Sachsen und die Sächsische Landesärztekammer an; diesen entsteht Erfüllungsaufwand für die Mitarbeit.

### **2.5. Weitere Wirkungen**

Laut Ressort ergeben sich indirekte Folgewirkungen auf das System der gesetzlichen Krankenversicherung. Über die Gestaltung effizienter, leistungsfähiger und attraktiver Krankenhausstrukturen kann der Freistaat Sachsen zu sozial tragbaren Pflegesätzen und Entgelten beitragen.



### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands auch zu den im Entwurf nicht berücksichtigten Punkten gebeten.

Im Übrigen stellt der Sächsische Normenkontrollrat fest, dass die fehlende Quantifizierung der Auswirkungen der zahlreichen Gesetzesänderungen auf den Erfüllungsaufwand offensichtlich darauf beruht, dass insoweit keinerlei Datengrundlage erhoben wurde. Im Gegensatz dazu werden die Haushaltsauswirkungen dargestellt.

gez. Munz  
Vorsitzende

gez. Günther  
Berichterstatter